

BETRIEBSSPORTVERBAND HAMBURG E.V.

SATZUNG

§ 1 Zweck

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Betriebssports, insbesondere des Breiten- und Gesundheitssports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die organisatorische Zusammenfassung der Betriebssportgemeinschaften der Betriebe und der Behörden und der Vertretung ihrer Interessen.

Soweit erforderlich bietet der Verband seinen Mitgliedern eigene Sportprogramme und Veranstaltungen an. Er kann hierfür notwendige Anlagen, soweit sie nicht von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden, einrichten und betreiben.

Der Verband bekennt sich zur Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden.

Bindungen politischer und religiöser Art sind ihm untersagt.

Der BSV tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidopingbestimmungen an.

Jedes Amt im BSV ist für Männer und Frauen gleichermaßen zugänglich.

Satzung und Ordnungen des BSV gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Name

Der Verband führt den Namen „Betriebssportverband Hamburg e.V.“ (BSV Hamburg). Seine Farben sind rot-weiß.

§ 3 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 4 Eintragung

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verband ist Mitglied im Deutschen Betriebssportverband e.V. (DBSV) und Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Hamburger Sportbund e.V. (HSB).

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung (der Verbandstag),
2. das Präsidium,
3. die Spielausschüsse,
4. der Berufungsausschuss,
5. der Ehrenrat,
6. die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

a) Korporativen Mitgliedern:

Betriebs- und Freizeit-Sportgemeinschaften, die aus dem Zusammenschluss von Sportlern gebildet worden sind.

b) Ehrenmitgliedern:

Natürliche Personen mit hervorragenden Verdiensten um den Betriebssport in Hamburg, die auf Antrag des Präsidiums unter Mitwirkung des Ehrenrates vom Verbandstag ernannt werden.

§ 8 Aufnahme

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme der korporativen Mitglieder. Anträge sind schriftlich zu stellen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung der angeschlossenen korporativen Mitglieder
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Ableben bei Mitgliedern nach § 6, Abs. b)
- 2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären.
- 3) Das Präsidium kann nach Anhörung ein Mitglied aus dem Verband ausschließen:
 - a) ein korporatives Mitglied, wenn es trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist, sofern die zweite Zahlungsaufforderung eine Androhung des Ausschlusses enthält;

- b) im Übrigen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; zum Beispiel, wenn ein Mitglied den Verbandsinteressen gröblichst zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist dem Beschuldigten der Grund schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.
- 4) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Einspruch beim Ehrenrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Zahlungsanspruch gegen den Verband.

§ 10 Beiträge

Der Verbandstag beschließt die Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sonstige Beiträge für Verbandsveranstaltungen und für die Benutzung von Verbandsanlagen setzt das Präsidium fest. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus und spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung, sonstige Beiträge vor der jeweiligen Veranstaltung bzw. der Benutzung zu zahlen.

Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte (Monate Januar bis Juni) ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte (Juli bis Dezember) ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

Die Abmeldung von Spielerpässen nach Ende des Spielbetriebes führt nicht zu einer Verringerung des Jahresbeitrages, wenn die Spielerpässe für die neue Saison wieder angemeldet werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verband (§ 8 Absatz 2) innerhalb eines Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag nicht ermäßigt oder zurückgezahlt. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, kann das Präsidium nach billigem Ermessen einen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 10 Prozent der fälligen Beiträge festsetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Verbandstag

- 1) Der Ordentliche Verbandstag soll jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Er wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten oder einer aus max. drei Personen bestehenden Versammlungsleitung, die vom Präsidium berufen ist, geleitet.

Die Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor dem für den Verbandstag bestimmten Tag eingeladen werden. Die Einladung kann erfolgen:

- a) schriftlich,
- b) elektronisch per Mail.

Die vorläufige Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen und von ihm unverzüglich an die Mitglieder verteilt werden.

Im Übrigen sind Anträge für den Verbandstag dem Präsidium spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen. Eine Beschlussfassung über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder nicht fristgerecht gestellt wurde, ist nur statthaft, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen hiermit einverstanden sind und der Antrag sich nicht auf Satzungsänderungen, Wahlen oder die Auflösung des Verbandes bezieht. Wahlvorschläge sind grundsätzlich dem Ehrenrat – bei Ehrenratsmitgliedern dem Präsidium – spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag vorzulegen. Mindestens eine Woche vor dem Verbandstag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mit den notwendigen Unterlagen zuzustellen.

- 2) Rechtmäßiger Gegenstand der Beantragung und Beschlussfassung sind:
 - a) Tätigkeitsbericht des Präsidiums,
 - b) Rechnungsbericht des Referenten für Finanzen und Genehmigung der vorgelegten Haushaltspläne für zwei Geschäftsjahre,
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen
 - f) Verschiedenes

§ 13 Außerordentlicher Verbandstag

- 1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,
 - a) Wenn das Präsidium es im Interesse des Verbandes für notwendig hält,
oder
 - b) wenn mindestens der zehnte Teil der korporativen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt,
oder
 - c) das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist.

Die Mitglieder werden in gleicher Weise wie zum ordentlichen Verbandstag eingeladen.

§ 14 Beschlussfassung

- 1) Die Verbandstage sind mit Ausnahme von § 23,1 ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er mehr Ja- Stimmen als Nein- Stimmen erhält.
- 2) Die Mehrheit wird durch Auszählen der erhobenen Stimmkarten ermittelt. Wahlen werden in gleicher Weise durchgeführt, wenn keine schriftliche Abstimmung gefordert wird. Wird geheime Wahl beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 3) Die Stimmenverteilung bei korporativen Mitgliedern richtet sich nach der Anzahl ihrer Spielerpassinhaber zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres:

1	-	25 Spielerpassinhaber	1 Stimme
26	-	50 Spielerpassinhaber	2 Stimmen
51	-	100 Spielerpassinhaber	3 Stimmen
101	-	250 Spielerpassinhaber	4 Stimmen
251	-	500 Spielerpassinhaber	5 Stimmen
501 und mehr		Spielerpassinhaber	6 Stimmen.

Korporative Mitglieder ohne Spielerpassinhaber haben je eine Stimme.

- 4) Ehrenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
- 5) Über den Verlauf des Verbandstages ist Protokoll zu führen; insbesondere sind die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten bestimmt.

§ 15 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Referent für Finanzen
 - d) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Referent für Gesundheit im Betrieb
 - f) Referent für Rechtsangelegenheiten
 - g) Sportreferent
 - h) Sportreferent
 - i) Sportreferent
 - j) Referent für Sonderaufgaben

Weiteres Präsidiumsmitglied mit beratender Stimme ist der Geschäftsführer.

- 2) Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Präsident, der Vizepräsident und der Referent für Finanzen. Je zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 3) Das Präsidium wird vom Verbandstag mit Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt, und zwar der Präsident, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Referent für Gesundheit im Betrieb, der Sportreferent (g) und der Referent für Rechtsangelegenheiten auf einem, der Vizepräsident, der Referent für Finanzen, der Sportreferent (h) Sportreferent (i) und Referent für Sonderaufgaben (j) jeweils auf dem folgenden Verbandstag.
Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten kann auch ein Mitarbeiter des Verbandes gewählt werden.
- 4) Die alten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium jederzeit zur Verfügung zu stellen. Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist das Präsidium berechtigt, bis zum nächsten Verbandstag eine andere Person für den Ausgeschiedenen einzusetzen. Ist das Amt des Präsidenten unbesetzt, so ist in angemessener Zeit ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsaufgaben, soweit damit nicht eine Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB verbunden ist, auf Dritte zu übertragen.
- 7) Dem Präsidium obliegt die Führung des Verbandes, die Einberufung der Verbandstage, die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes, die Überwachung von Ausschüssen in verwaltungsmäßiger Hinsicht mit dem Recht, an deren Sitzungen beratend teilzunehmen, die Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften und die Wahl von Delegierten.
- 8) Rahmenverträge mit Fachverbänden können nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Spielausschüsse abgeschlossen werden. Das Präsidium kann - nach Anhörung der Beteiligten - Ausschüsse bis zur nächsten Neuwahl auflösen oder einzelnen Ausschussmitgliedern jede weitere Tätigkeit für den Verband untersagen, sofern ihr Verhalten nicht der Satzung entspricht, das Ansehen des Verbandes oder seine Beziehungen zu anderen Verbänden gefährdet oder wenn sie gegen die Beschlüsse des Verbandstages verstoßen. Das Präsidium kann insoweit für die Übergangszeit Ausschüsse oder Ausschussmitglieder einsetzen und sich auch die Mitarbeit kompetenter Mitglieder der angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften in Arbeitskreisen als Entscheidungshilfen bei der Lösung besonderer Aufgaben sichern. Die Entscheidung des Präsidiums kann vor dem Ehrenrat angefochten werden. Der Ehrenrat entscheidet endgültig nach Anhörung der Parteien.
- 9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- 1) Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2) trifft grundsätzlich das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für Mitglieder des Präsidiums, trifft der Ehrenrat.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 17 Spielausschüsse

- 1) Die Durchführung des Sportbetriebes im Wettkampfsport mit den Pokal- und Punktspielrunden, Meisterschaften etc. organisieren die jeweiligen Spielausschüsse (Ausschüsse). Die Einrichtung der Ausschüsse und die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt das Präsidium.
- 2) Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse werden jeweils im geraden Kalenderjahr von der Versammlung der Spartenleiter der korporativen Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit. Die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter der Spielausschüsse bilden mit den Sportreferenten den Sportausschuss.
- 3) Die Ausschüsse haben eine Spiel- bzw. Wettkampfordnung – falls erforderlich mit einer Schiedsrichterordnung - zu erlassen. Die Ordnung ist vor Erlass dem Präsidium zur Zustimmung vorzulegen. Gibt das Präsidium seine Zustimmung nicht, so hat es auf Antrag des betreffenden Ausschusses über die Bedenken mit den Spartenleitern zu beraten. Verweigert das Präsidium weiterhin seine Zustimmung, so entscheidet der nächste Ordentliche Verbandstag.

Bis zur Entscheidung des Verbandstages gilt die alte Ordnung weiter. Besteht eine solche nicht, so legt das Präsidium die Ordnung fest. Das Präsidium ist berechtigt, bei erlassenen Ordnungen einem Ausschuss Änderungswünsche vorzutragen. Werden diese abgelehnt, so entscheidet der nächste Ordentliche Verbandstag.

- 4) In den Ordnungen ist u.a. zu regeln, wer bei Verbandswettkämpfen startberechtigt und gegen welche Entscheidungen die Berufung möglich ist. Weiterhin dürfen gegen korporative Mitglieder, Mannschaften und Spieler nur folgende Strafen vorgesehen werden:
 - a) Protokollarischer Verweis,
 - b) öffentlicher Verweis,
 - c) Aberkennung der Befähigung als Spielführer und Funktionsträger bestimmter Ämter im Verband. Die Aberkennung ist zeitlich festzulegen.
 - d) Geldstrafen bis zu Euro 250,- jedoch nur gegen korporative Mitglieder,
 - e) Sperren.

§ 18 Berufungsausschuss

- 1) Der Berufungsausschuss wird auf vier Jahre vom Verbandstag gewählt.
- 2) Er besteht aus fünf ständigen Mitgliedern, die mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Berufungsausschuss berechtigt, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied nachzuwählen. Ersatzweise ist das Präsidium befugt, neue Mitglieder zu ernennen, dieses gilt auch für den Fall, dass der gesamte Berufungsausschuss sein Amt niederlegt.
- 3) Der Berufungsausschuss entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig über Berufungen gegen Entscheidungen der Ausschüsse. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren legt das Präsidium fest.
- 4) Der Vorsitzende kann zu jeder Berufungsverhandlung Sachverständige einladen. Die Sachverständigen dürfen nicht den am Berufungsverfahren beteiligten Parteien angehören. Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 19 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat wird auf vier Jahre vom Verbandstag gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern und wählt einen Sprecher. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Ehrenrat berechtigt, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied nachzuwählen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

- 2) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Ehrenverfahren,
 - b) Entscheidungen über Einsprüche gegen Ausschüsse gemäß §§ 8 Abs. 3 und 14 Abs. 8 dieser Satzung.
 - c) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wahlen auf Verbandstagen,
 - d) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und bei Ehrungen,
 - e) Vertretung des Verbandes bei Abschluss, Ausgestaltung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber einem Mitarbeiter, der nach § 14,3 in das Präsidium gewählt worden ist.
 - f) Entscheidungen über Gnadengesuche nach Anhörung des Berufungsausschusses.
 - g) Entscheidungen über eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG durch Mitglieder des Präsidiums.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Vom Verbandstag sind zwei Kassenprüfer für vier Jahre zu wählen. Auf jedem Verbandstag steht ein Kassenprüfer zur Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Außerdem ist auf jedem Verbandstag ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Auch hier ist die Wiederwahl zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich unvermutet Prüfungen vorzunehmen und bei Beanstandungen das Präsidium sofort zu benachrichtigen. Sie haben dem Verbandstag einen Kassenprüferbericht vorzulegen.

§ 21 Mittelverwendung

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 22 Verbot zweckfremder Ausgaben

Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 23 Datenschutz

- 1) Der Verband erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder und ggf. der Mitglieder seiner angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften. Hierbei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachtet.
- 2) Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt.

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenem Verbandstag beschlossen werden. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig oder wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat das Präsidium binnen vier Wochen einen neuen Verbandstag einzuberufen, der dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.

Die Satzungsänderung vom 11. Oktober 2023 ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.
Die Eintragung im Vereinsregister ist erfolgt.